



# Betreuungsverein-News

**Diakonie**   
Betreuungsverein  
der Diakonie Ingelheim e.V.

1

Liebe Leserinnen und Leser,

Zum Ende der Sommerferienzeit erhalten Sie die zweite Ausgabe unseres Newsletters in diesem Jahr. Wir möchten Sie erneut über Neuigkeiten aus dem Verein und zu interessanten Themen rund um das Betreuungsrecht informieren.

## Aus dem Verein

### Netzwerkarbeit: Projekt Online-Grundkurs

Seit Oktober 2020 nehmen wir an einem im Zuge der Coronapandemie initiierten Pilotprojekt der überörtlichen Betreuungsbehörde teil. Gemeinsam mit den Betreuungsvereinen im Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz - das sind 10 Vereine unterschiedlicher Trägern,- wurden wir aus allen rheinland-pfälzischen Vereinen ausgewählt, um eine Konzeption für einen Online-Grundkurs für ehrenamtliche Betreuer\*innen zu erstellen. Nach intensiver Vorarbeit gab es von April bis Juni einen ersten, erfolgreichen Durchlauf mit über 20 Teilnehmenden an acht Abenden. Zukünftig soll es neben unserem seit vielen Jahren durchgeführten Grundkurs in Präsenz auch ein regelmäßiges Onlineangebot geben.

Aktuell arbeiten wir weiter daran, weitere zusätzliche Onlineangebote, wie Sprechstunden und Beratungen für Interessierte und Ratsuchende zu schaffen.

## Aus dem Betreuungsrecht

### Betreuungsrechtsreform

Obwohl die Betreuungsrechtsreform erst zum 01.01.2023 in Kraft tritt, setzen wir uns im Rahmen von Fortbildungen und Netzwerktreffen bereits jetzt mit den Inhalten auseinander, da die Reform nicht nur weitreichende Konsequenzen für die Betreuungsarbeit an sich, sondern auch die Vereinsorganisation und Finanzierung bedeutet. Es ist daher geplant im kommenden Jahr für alle ehrenamtliche und Interessierte Infoveranstaltungen zum neuen Betreuungsrecht anzubieten.

Hier noch einmal kurz zusammengefasst die wichtigsten Inhalte der Reform:

- Die Wünsche der Betroffenen sind Maßstab für alle in der Rechtlichen Betreuung handelnden Personen.

- Die Nachrangigkeit einer Betreuung und der Vorrang anderer Hilfen vor Einrichtung einer Betreuung werden stärker herausgestellt.
- Unterstützung geht vor Vertretung, die Vertretung der Betroffenen ist nur als letztes Mittel zulässig.
- Die Vorschläge zur Neuordnung der Organisation des Betreuungswesens verbessern die Arbeitsgrundlagen für Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und berufliche Betreuer\*innen. Ihre Tätigkeiten werden als Aufgaben mit öffentlich-rechtlichem Charakter gesetzlich festgeschrieben und konkretisiert.

## Podcasts über das Betreuungsrecht

Im Rahmen des beschriebenen Projekts zur Erstellung von Online-Angeboten sind wir fleißig dabei, Podcasts zum Betreuungsrecht zu konzipieren. Sie haben schon jetzt Interesse an Informationen per Podcast? Einige Podcasts des SKM Diözesanverein Freiburg zu verschiedenen Themen des Betreuungsrecht können angehört werden unter: <https://www.skmdivfreiburg.de/informationen/podcast/>

2

## Aus dem Sozialrecht

### BTHG und Schonvermögen

An dieser Stelle haben wir uns dazu entschieden einen etwas längeren Artikel der Kollegen aus NRW aufzunehmen.

#### Das Schonvermögen im BTHG – schöne neue Welt?

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) waren bei den Betroffenen und ihren rechtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen viele Hoffnungen und Ängste verbunden. Eine der zentralen Hoffnungen von Menschen, die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bestand darin, dass durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe der Zwang für die Betroffenen und ihre Angehörigen zur vollständigen Vermögensverwertung entfällt. Bisher musste solange eigenes Vermögen verwendet werden, bis die Betroffenen auf dem finanziellen Niveau der Sozialhilfe ankommen waren – seelische, geistige oder körperliche Beeinträchtigungen stellten so ein großes Armutsrisiko dar. Dies führte somit unmittelbar in die materielle Exklusion der betroffenen Menschen und ihrer engsten Angehörigen.

#### Warum ist dies so?

Im deutschen Recht gibt es das Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass ein Rangverhältnis existiert, das regelt, wann eine Leistung im Sozialen Sicherungssystem in Anspruch genommen werden kann. Leistungen, die durch Steuern finanziert werden (z. B. die Sozialhilfe oder die Eingliederungshilfe) sind nach diesem Prinzip nur dann zu erbringen, wenn die betroffene Person sich nicht durch Einsatz ihres Vermögens oder ihres Einkommens selber helfen kann.

Doch was ist unter den Begriffen Vermögen und Einkommen zu verstehen? Einkommen ist nach § 82 SGB XII jeder Zufluss (etwas das Sie erhalten) in Geld sowie Einnahmen in Geldeswert (z. B. freie Kost und Logis), das während des Bedarfszeitraums (dem Zeitraum, in dem eine Leistung notwendig ist, bzw. erbracht wird) dazu kommt. Einkommen, welches im Bedarfsmonat nicht verbraucht wurde, wird zu Vermögen.

Das Vermögen ist somit der Bestand an Geld und anderen Vermögenswerten (z. B. Aktien, Immobilien oder ein KFZ) am Anfang eines Bedarfszeitraums. Zum Vermögen zählen alle vorhandenen Vermögenswerte wie Bargeld, Konten, Sparbücher oder Anteile bei Banken, Rückkaufswerte aus Versicherungen, das „Taschengeld“-Konto im Pflegeheim, Grundbesitz usw.

### Vermögensschongrenzen

Jede Sozialleistung sieht Vermögensschongrenzen vor, also Vermögen, das unangetastet bleibt und nicht als Eigenanteil eingesetzt werden muss.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die verschiedenen Leistungen und die entsprechenden Vermögensschongrenzen.

Leistung	Vermögensschongrenze	Bei weiteren Haushaltsangehörigen	Rechtsvorschrift
Grundsicherung	5.000 €	10.000 €	§ 90 SGB XII
Hilfe zur Pflege	5.000 € (*1)	10.000 €	§ 90 SGB XII
SGB II-Leistungen (Hartz IV)	150 € pro Lebensjahr		§ 12 SGB II
Pflegewohnngeld	10.000 €	15.000 €	§ 14 Alten- und Pflegegesetz NRW
Wohnngeld	60.000 €	+ 30.000 €	§ 21 Nr. 3 WoGG
Eingliederungshilfe	57.330 € (*2)	Keine Anrechnung	§ 139 SGB IX
Blindengeld	20.000 €		
Kosten der Betreuung	5.000 €		§ 1836c BGB i.V.m. § 90 SGB XII

\*1 + zweckgebundenes Vermögen für eine angemessenen Bestattung

\*2 + eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung.

Im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist zunächst das gesamte verwertbare Vermögen des Betroffenen einzusetzen, um den Hilfebedarf zu decken (Nachrang der Sozialhilfe). Jedoch wird in in § 90 SGB XII dieser Grundsatz aber deutlich abgeschwächt. Die in § 90 Abs. 2 geregelten, sozialpolitisch motivierten Schonvermögenstatbestände sollen dem Hilfesuchenden und seinen zum Vermögenseinsatz verpflichteten Familienangehörigen einen gewissen wirtschaftlichen Spielraum zur Aktivierung eigener Kräfte belassen. Wenn gleichzeitig mehrere Sozialleistungen bezogen werden (z. B. Eingliederungshilfe und Grundsicherung) dann gilt immer der niedrigere Schonbetrag.

### Ein gar nicht so kleiner Unterschied

Wenn wir die Beträge betrachten, die nicht für die Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden müssen (Schonvermögen), ist es wichtig, dass ab dem 01.01.2020 zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen unterschieden werden muss.

Existenzsichernde Leistungen sind mit dem Lebensunterhalt und den Kosten der

Unterkunft, wie z. B. Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung, verbunden und werden durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert. Fachleistungen sind hingegen jene Leistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Fachleistungsstunden des Betreuten Wohnens, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmitteln. Doch was bedeutet dies konkret für die Betroffenen?

### **Leistungen der Eingliederungshilfe**

Für Menschen, die lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhalten, hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Freibetrag geschaffen, der zur Vermögensbildung und Alterssicherung beitragen soll. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen von 5.000 Euro. Wer also zurzeit nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt und nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist, hat eine Vermögensfreigrenze von 30.000 Euro (§ 60a SGB IX). Ab dem 01.01.2020 wird sich diese Regelung jedoch grundlegend verändern. Dieses Datum stellt den Stichtag dar, ab dem die Vermögensgrenze durch die jährliche Bezugsgröße zur Sozialversicherung bestimmt wird. Diese lag im Jahr 2017 bei 35.700 Euro. Von diesem Betrag, der in der Regel jährlich steigt, werden 150% als Bezugsgröße festgelegt. Somit beträgt die Vermögensfreigrenze ab 2021 insgesamt 59.220 Euro. Neben dieser Regelung gibt es bestimmte Vermögenswerte, die vor einer Verwertung geschützt sind (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). Hierunter fällt z. B. ein selbst bewohntes und angemessenes Hausgrundstück, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer »Riester-Rente«.

### **Leistungen der Grundsicherung**

Wie stellt sich diese Situation dar, wenn der Betroffene auch auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist? Wenn Menschen verschiedene Leistungen des sozialen Sicherungssystems in Anspruch nehmen, gelten immer die strengsten Regeln zur Vermögensanrechnung. In diesem Fall wäre dies der Vermögensschon - betrag der Sozialhilfe, der momentan 5.000 Euro beträgt (Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Neben diesem Schonbetrag werden auch in diesem Fall Vermögenswerte vor der Verwertung geschützt, die sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII ergeben. Leider greift in diesem Fall auch nicht die von vielen Menschen erwartete Änderung im Bereich des Partnereinkommens und -vermögens. So müssen Partnerinnen und Partner ohne Beeinträchtigung weiterhin ihr Einkommen und Vermögen einsetzen, bis der Grundsicherungsanspruch erlischt. Diese Regelung bedeutet für »gesunde« Partner und Partnerinnen ein enormes Armutsrisiko und kann für die Betroffenen zu einer Exklusion im Bereich der Partnerschaft und Familiengründung führen.

Somit profitieren von den Änderungen im Bereich des Schonvermögens nur jene Menschen in einem besonderen Maß, die mit Assistenzleistungen auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen können. Für Menschen, die z. B. in einer Werkstatt beschäftigt sind, erhöht sich zwar der Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstatteinkommens auf die Grundsicherung von 25 auf 50 Prozent. Da für sie jedoch die strengen Regelungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Schonvermögens gelten, können sich die Betroffenen niemals ein Vermögen ersparen, das den Betrag von 5.000 Euro übersteigt. So lässt sich schlussendlich festhalten, dass die Vermögensbildung für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung erleichtert wird. Leider wurde der Grundgedanke der Reform nicht konsequent umgesetzt, sodass eine krankheitsbedingte

Einschränkung der Erwerbsfähigkeit immer noch ein beträchtliches Armutsrisiko darstellt. So ist zwar einiges neu in der Welt des BTHG, aber nicht alles ist so schön, wie es versprochen wurde.

Alexander Engel, Geschäftsführer des Fachverbands diakonischer Betreuungs- und Vormundschaftsvereine RWL, Christof Sieben, Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

## Sonstiges

### BGH-Urteil zu Kontoführungsgebühren

Der BGH hatte im April entschieden, dass die bisherige Gebührenerhöhungspraxis von Banken nicht rechtens ist. Nach Ansicht der Richter sind Änderungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam, wenn sie nur aufgrund einer stillschweigenden Zustimmung wirksam werden. Nach Auffassung der Stiftung Warentest müssen Banken und Sparkassen Kontogebühren in Milliardenhöhe erstatten.

Verbraucherzentralen geben Tipps, wie Sie unzulässige Bankgebühren zurückfordern können. Ein interaktives Musteranschreiben finden Sie z.B. hier:

<https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/geld-versicherungen/unzulaessige-vertragsaenderungen-so-koennen-sie-bankgebuehren-zurueckfordern-60926>

## Ihre Ideen, Themenwünsche und Anregungen

Wir geben uns sehr viel Mühe aktuelle und interessante Themen für unseren Newsletter auszuwählen. Um die Inhalte ihren Wünschen anzupassen, sind wir auf Ihre Rückmeldung angewiesen. Wir freuen uns daher über Ihr Feedback.

### Betreuungsverein der Diakonie Ingelheim

Georg-Rückert-Str. 24  
55218 Ingelheim

Tel: 06132-789412

E-Mail: [info@btv-ingelheim.de](mailto:info@btv-ingelheim.de)

[www.btv-ingelheim.de](http://www.btv-ingelheim.de)